

Benckiser Stiftung Zukunft

Satzung

1. Name, Rechtsform und Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Benckiser Stiftung Zukunft“.
- 1.2 Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 1.3 Sitz der Stiftung ist Ludwigshafen am Rhein.
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Stiftungszweck

- 2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 AO, insbesondere die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (insbes. Verfolgte und Vertriebene) und Behinderten, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie mildtätige Zwecke. Zweck der Stiftung ist die finanzielle und ideelle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Die Stiftung kann die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke im Sinne des Satz 1 auch unmittelbar selbst fördern.
- 2.2 Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch
 - 2.2.1 Durchführung und/oder Unterstützung von Projekten der Kinder- und Jugendförderung, zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Forschungs- und Wissenschaftsförderung sowie der selbstlosen Unterstützung von bedürftigen oder infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesenen Personen, insbesondere Projekte, die durch den Einsatz bzw. die Vermittlung von freiwilligen Mentoren Kinder und Jugendliche begleiten und unterstützen,
 - 2.2.2 Verbesserung der Zukunftsaussichten sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher nach dem Leitsatz „Kinder sind unsere Zukunft“ sowie
 - 2.2.3 Armuts- und Krankheitsbekämpfung in Entwicklungs- und Schwellenländern, insbesondere durch
 - 1. Direkte Unterstützungsmaßnahmen für Familien unterhalb der Armutsgrenze in Entwicklungsländern (z.B. direkte Geldzahlungen),
 - 2. Maßnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation solcher Familien (z.B. Schulungs- und Trainingsmaßnahmen für Kleinbauern zur Erhöhung ihres Ernteertrags und zur Verbesserung der Qualität ihrer Produkte),
 - 3. Marktseitige, indirekte Maßnahmen, die den Familien besseren Zugang zu Märkten für ihre Produkte ermöglichen (z.B. Ansätze zur Nachhaltigkeits-

Zertifizierung/-Verifizierung von Rohstoffen/Agrarprodukten, von denen Kleinbauern profitieren, z.B. indem sie ihre Produkte als „nachhaltige Agrarprodukte“ verkaufen können).

- 2.3 Konkretes Ziel der Stiftung ist unter anderem, unter Einbeziehung von Partnern, die Effektivität des Einsatzes von finanziellen Mitteln von gemeinnützigen Organisationen, unter anderem auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendförderung, zu verbessern, Kooperationen zwischen gemeinnützigen Organisationen zu befördern und die Wirksamkeit gemeinnützigen Handelns zu erhöhen.

3. Gemeinnützigkeit / Mildtätigkeit

- 3.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Bei der Erfüllung ihrer Zwecke kann sich die Stiftung Hilfspersonen bedienen.

- 3.2 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- 3.3 Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Stiftungsvermögen

- 4.1 Das Vermögen der Stiftung besteht aus

4.1.1 dem Stiftungsanfangsvermögen in Höhe von EUR 5.000.000,-,

4.1.2 sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.

- 4.2 Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Das Stiftungsvermögen darf auch in Aktien oder vergleichbaren Anlageformen angelegt werden.

- 4.3 Die Stiftung darf sich an Körperschaften beteiligen und solche gründen.

5. Stiftungsmittel

- 5.1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

5.1.1 den Erträgen des Stiftungsvermögens,

5.1.2 sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- 5.2 Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

Umschichtungsgewinne können in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden. Die Umschichtungsrücklage kann nach Ausgleich etwaiger Umschichtungsverluste oder anderen Vermögensminderungen dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für Stiftungszwecke verwendet werden.

- 5.3** Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

6. Stiftungsorgane

- 6.1** Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

- 6.2** Die Mitglieder der Stiftungsorgane können für ihre Tätigkeit angemessen vergütet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Die Beschlussfassung über die Vergütung erfolgt durch den Stiftungsrat.

7. Vorstand

- 7.1** Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt. Weitere bzw. nachfolgende Vorstände werden vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von bis zu 5 Jahren bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer regulären Amtszeit im Amt solange nicht mindestens ein Vorstandsmitglied bestellt ist.

- 7.2** Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats ein Mitglied des Vorstands zum Sprecher des Vorstands bestimmen.

- 7.3** Der Vorstand ist bei Bedarf durch ein Mitglied des Vorstands oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates oder dessen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.

- 7.4** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll durch den Sprecher oder ein zu Beginn der Sitzung gewähltes Mitglied des Vorstands anzufertigen und den übrigen Mitgliedern des Vorstands sowie dem Vorsitzenden und – falls vorhanden – dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Verfügung zu stellen.

- 7.5** Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen und je eine Kopie davon den übrigen Mitgliedern des Vorstands sowie dem Vorsitzenden und – falls vorhanden – dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats zuzusenden.

8. Aufgaben des Vorstands

- 8.1** Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrats.

- 8.2** Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere

- 8.2.1** die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht,

8.2.2 die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks, sowie

8.2.3 die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.

8.3 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung gemeinsam. Hat die Stiftung nur ein Vorstandsmitglied, vertritt es die Stiftung allein. Der Stiftungsrat kann durch Beschluss dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder generell oder im Einzelfall zur Einzelvertretung ermächtigen und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien bzw. diese widerrufen.

Gegenüber den Vorständen wird die Stiftung durch den Stiftungsrat vertreten.

8.4 Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der oder die Geschäftsführer sind zugleich besondere Vertreter im Sinne von §§ 86, 30 BGB für Verwaltungsangelegenheiten. Darüber hinaus können auch für andere Aufgabenkreise besondere Vertreter bestellt werden. Geschäftsführer und andere besondere Vertreter werden vom Vorstand bestellt und können von diesem jederzeit abberufen werden. Sind für einen Aufgabenkreis mehrere besondere Vertreter bestellt, so wird die Stiftung in dem jeweiligen Aufgabenkreis durch zwei besondere Vertreter gemeinschaftlich vertreten. Ist für einen Aufgabenkreis nur ein besonderer Vertreter bestellt, so vertritt er in diesem Aufgabenkreis die Stiftung einzeln. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands bleibt hiervon unberührt. Durch Beschluss des Vorstands kann allen oder einzelnen besonderen Vertretern für ihren Aufgabenkreis Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Der Vorstand entscheidet auch über ihre Vergütung.

9. Stiftungsrat

9.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Personen, die für die Dauer von jeweils vier Jahren, oder eine kürzere Amtszeit, von der Joh. A. Benckiser GmbH oder deren Nachfolgesellschaft berufen werden. Mitglied des Stiftungsrats kann sein, wer bei Beginn seiner Amtszeit das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nachfolgesellschaft ist jede Gesellschaft auf die das Vermögen der Joh. A. Benckiser GmbH durch Formwechsel, Verschmelzung oder vergleichbare Transaktionen übergeht, wenn diese Gesellschaft mehrheitlich im Besitz der Familie Reimann steht.

Das Berufsrecht für die Mitglieder des Stiftungsrats endet, wenn die Joh. A. Benckiser GmbH oder deren Nachfolgesellschaft nicht mehr mehrheitlich in Besitz der Familie Reimann stehen.

Angehörige der Familie Reimann sind ausschließlich die folgenden Personen und leibliche Abkömmlinge einer der folgenden Personen:

- Dr. Renate Reimann-Haas,
- Dr. Wolfgang Reimann,
- Dr. Stefan Reimann-Andersen,
- Matthias Reimann-Andersen.

Adoptivkinder, deren Adoption vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres erfolgte, stehen leiblichen Kindern in jeder Hinsicht gleich; sie sind Abkömmlinge und vermitteln die Eigenschaft als Abkömmlinge wie leibliche Kinder.

Ist die Joh. A. Benckiser GmbH oder deren Nachfolgegesellschaft nicht mehr berufungsbe-
rechtigt, gehen das Berufsrecht und die damit zusammenhängenden Rechte auf den
Stiftungsrat über, der seine Mitglieder kooptiert.

- 9.2** Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und (optional) einen Stellvertre-
ter. Die Funktion des Vorsitzenden und ggf. Stellvertreters setzt sich auch nach Ende der
Amtszeit des betreffenden Stiftungsratsmitglieds fort, sofern das betreffende Mitglied er-
neut in den Stiftungsrat berufen wird. Das Recht des Stiftungsrats jederzeit eine Neuwahl
vorzunehmen bleibt unberührt.
- 9.3** Die bisherigen Stiftungsratsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer regulären
Amtszeit im Amt solange nicht mindestens 3 Mitglieder berufen sind.
- 9.4** Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsrats nur bei Vorliegen eines
wichtigen Grundes abberufen werden. Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann sein Amt mit
einer Ankündigungsfrist von einem Monat niederlegen. Abweichend von Satz 1 kann ein
Mitglied des Stiftungsrats auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Joh. A.
Benckiser GmbH oder deren Nachfolgegesellschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen
werden.
- 9.5** Der Stiftungsrat ist durch dessen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer
Einladungsfrist von einer Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform
einzuladen. Jedes Mitglied kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrats
mit einer bestimmten Tagesordnung und/oder – spätestens zwei Tage vor der Sitzung – die
Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Im Fall einer Ergänzung der Tagesordnung hat der
Vorsitzende des Stiftungsrats oder sein Stellvertreter die Mitglieder des Stiftungsrats spä-
testens einen Tag vor der Sitzung über die geänderte Tagesordnung zu informieren.
- 9.6** Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend
ist. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Mitglied kann, ohne an einer Sit-
zung des Stiftungsrats teilzunehmen, an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es eine
schriftliche Stimmabgabe zu der Sitzung einreicht oder durch ein anderes Stiftungsratsmit-
glied mit schriftlicher Vollmacht vertreten ist. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so
ist vom Vorsitzenden des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter eine zweite Sitzung mit
gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der
Einberufung hinzuweisen. Die Einberufung erfolgt unverzüglich mit einer Ladungsfrist
von nicht weniger als einer und nicht mehr als vier Wochen nach der nicht beschlussfä-
higen Sitzung. Über jede Sitzung des Stiftungsrats ist ein Protokoll durch den Vorsitzenden
oder ein zu Beginn der Sitzung gewähltes Mitglied des Stiftungsrats anzufertigen und den
übrigen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- 9.7** Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufver-
fahren gefasst werden. Über das Ergebnis hat der Vorsitzende des Stiftungsrats oder sein
Stellvertreter eine Niederschrift anzufertigen und je eine Kopie davon den Mitgliedern des
Stiftungsrats zuzusenden.

10. Aufgaben des Stiftungsrats

10.1 Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere

10.1.1 die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie deren Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und der Widerruf dieser Befreiung,

10.1.2 die Entlastung des Vorstands,

10.1.3 die Beratung des Vorstands,

10.1.4 die Entgegennahme und Feststellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks, sowie

10.1.5 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrats.

11. Kuratorium

Der Stiftungsrat kann durch Beschluss ein Kuratorium von bis zu 9 Mitgliedern berufen. Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung von Vorstand und Stiftungsrat.

12. Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Stiftung soll von einem Abschlussprüfer geprüft werden. Der Abschlussprüfer ist zu verpflichten, die Prüfung auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken; die Ergebnisse dieser Prüfung sind im Prüfungsbericht auszuweisen.

13. Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

14. Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Jugendhilfe oder Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.